

Verkündungsblatt Nr. 3/2007

Hochschule für Musik
FRANZ LISZT Weimar



Hochschule für Musik
FRANZ LISZT Weimar

Verkündungsblatt Nr. 3/2007



Herausgeber

© September 2007. Hochschule für Musik

FRANZ LISZT Weimar

Der Rektor

Herstellung

Akademische und Studentische

Angelegenheiten

Marketing und Fundraising

Redaktion

Hans-Peter Hoffmann

Druck

Hochschule für Musik

FRANZ LISZT Weimar

Inhalt

- 4 Allgemeine Gebührenordnung der Hochschule für Musik
FRANZ LISZT Weimar

Allgemeine Gebührenordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 16 und 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) sowie § 2 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601, 644), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (Hochschule) folgende Allgemeine Gebührenordnung. Die Hochschulleitung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat die Gebührenordnung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Senats vom 2. Juli 2007 am 4. Juli 2007 beschlossen. Das Thüringer Kultusministerium hat mit dem Erlass vom 24. Juli 2007, Az. 41-422/1-305, die Ordnung genehmigt.

Inhalt:

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Verwaltungskostenbeitrag und Säumnisgebühren
- § 3 Gebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit
- § 4 Postgraduale Studiengänge
- § 5 Weiterbildende Studien in wissenschaftlichen oder theoretischen Fächern
- § 6 Weiterbildende Studien in künstlerischen Fächern
- § 7 Seniorenstudium
- § 8 Gasthörer
- § 9 Lernhilfen und Exkursionen
- § 10 Prüfungs- und Bewerbungsgebühren, Gebühren für sonstige akademische Verfahren
- § 11 Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen
- § 12 Fälligkeit
- § 13 Gleichstellung
- § 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Nach dieser Ordnung werden von der Hochschule folgende Gebühren, Verwaltungskostenbeiträge und Entgelte erhoben:

- Verwaltungskostenbeitrag und Säumnisgebühren (§ 2),
- Gebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit (§ 3),
- Gebühren für postgraduale Studiengänge (§ 4),
- Gebühren für Weiterbildende Studien in wissenschaftlichen oder theoretischen Fächern (§ 5),
- Gebühren für das Seniorenstudium (§ 7),
- Gebühren für Gasthörer (§ 8),
- Gebühren für Prüfungen, Bewerbungen und sonstige akademische Verfahren (§ 10),
- Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen (§ 11).

(2) ¹Gebühren, die für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen erhoben werden, sind in den jeweiligen Benutzungsordnungen festgelegt. ²In anderen Fällen, die nicht durch diese Ordnung geregelt werden, kommen das Thüringer Verwaltungskostengesetz vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) sowie ergänzende Verwaltungskostenordnungen nach § 21 Thüringer Verwaltungskostengesetz in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung.

(3) ¹Soweit gesetzliche Bestimmungen zur Minderung oder zum Erlass von Gebühren bestehen, sind diese anzuwenden. ²In anderen Fällen können auf Antrag Gebühren ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Festsetzung nach Lage des Einzelfalles unbillig erscheinen oder eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 2 Verwaltungskostenbeitrag und Säumnisgebühren

(1) ¹Die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrages bestimmt sich nach § 4 ThürHGEG. ²Bei der Löschung einer Immatrikulation wird der Verwaltungskostenbeitrag nicht rückerstattet. ³Der Verwaltungskostenbeitrag wird von der Hochschule zusammen mit den

Semesterbeiträgen für das Studentenwerk (§ 6 Thüringer Studentenwerkgesetz) erhoben.

(2) Für eine verspätete beantragte Rückmeldung wird eine Gebühr in Höhe von 15 Euro erhoben.

§ 3

Gebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit

(1) Die Erhebung von Gebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit bestimmt sich nach den §§ 5 und 6 ThürHGEG.

(2) ¹Ein weit über dem Durchschnitt des Prüfungsjahrgangs liegender Abschluss des Erststudiums gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 Ziffer 2 ThürHGEG liegt in der Regel vor, wenn für den Abschluss des Erststudiums ein Ergebnis unter den ersten 20 vom Hundert des Prüfungsjahrganges nachgewiesen wird. ²Der Prüfungsjahrgang ist grundsätzlich studiengang-/fachbezogen zu bestimmen.

(3) ¹Hochschulgremien im Sinne von § 5 Abs. 4 Nr. 2 ThürHGEG sind die im ThürHG benannten Kollegialorgane der Hochschule und die Gremien der studentischen Selbstverwaltung mit einem entsprechenden Zeitaufwand. ²Eine aktive Mitarbeit im Sinne von § 5 Abs. 4 Nr. 2 ThürHGEG ist – widerlegbar – anzunehmen, wenn die Mitgliedschaft in einem Hochschulgremium für mindestens ein Jahr gegeben war, an den Sitzungen des Gremiums regelmäßig teilgenommen wurde und das Gremium im Jahr der Mitgliedschaft mindestens zu sechs Sitzungen zusammen gekommen ist oder gleichzeitig die Mitgliedschaft in einem anderen Gremium gegeben war. ³In diesem Fall wird die Gebührenpflicht um ein Semester, bei einer Mitgliedschaft von mindestens zwei Jahren um zwei Semester hinausgeschoben.

(4) Bereits gezahlte Gebühren werden rückerstattet, wenn es nicht zur Immatrikulation oder Rückmeldung für das maßgebliche Semester kommt oder wenn eine Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit im maßgeblichen Semester erfolgt.

§ 4

Postgraduale Studiengänge

Für nicht konsekutive postgraduale Studiengänge im Sinne von § 42 Abs. 3 ThürHG werden Studiengebühren in Höhe von 500 Euro pro Semester erhoben.

§ 5

Weiterbildende Studien in wissenschaftlichen oder theoretischen Fächern

(1) ¹Für weiterbildende Studien nach § 51 ThürHG oder andere Veranstaltungen der Weiterbildung in wissenschaftlichen oder theoretischen Fächern werden Gebühren in Höhe von 120 Euro pro Semester erhoben. ²Für Weiterbildungsveranstaltungen von geringem zeitlichen Umfang und unterdurchschnittlichen Aufwendungen können Nachlässe in Höhe von bis zu 50 vom Hundert gewährt werden.

(2) Die Entrichtung der Gebühr ist zu Beginn des Semesters bzw. der Veranstaltung nachzuweisen.

(3) ¹Gebühren für belegte akademische Lehrstunden werden nicht erstattet, wenn angebotene Veranstaltungen nicht besucht werden. ²Zieht ein Bewerber rechtzeitig vor Beginn einer Veranstaltung seine Bewerbung zurück, werden ihm bereits entrichtete Gebühren abzüglich eines Verwaltungskostenanteils in Höhe von 10 vom Hundert und im Falle von Absatz 1 Satz 2 in Höhe von 20 vom Hundert der Gebühr zurückerstattet. ³Eine rechtzeitige Rücknahme ist anzunehmen, wenn sie 15 Kalendertage vor Beginn der Veranstaltung gegenüber der Hochschule erklärt wird.

§ 6

Weiterbildende Studien in künstlerischen Fächern

Für Weiterbildende Studien in künstlerischen Fächern werden kostendeckende Entgelte privatrechtlich erhoben.

§ 7

Seniorenstudium

Studierende, die das 60. Lebensjahr vor dem Beginn des maßgeblichen Semesters vollendet haben, entrichten für ein Studium nach § 11 ThürHGEG eine Studiengebühr in Höhe von 500 Euro pro Semester.

§ 8 Gasthörer

(1) Gasthörer entrichten nach Zulassung für ihre Teilnahme an Lehrveranstaltungen eine Gebühr in Höhe von 50 Euro pro Semester.

(2) Für Empfänger von Arbeitslosengeld II nach dem SGB II und Rentner ermäßigt sich die Gebühr auf Antrag um die Hälfte, soweit nicht nach § 1 Abs. 3 eine andere Festsetzung erfolgt.

§ 9 Lernhilfen und Exkursionen

In grundständigen Studiengängen können für Lernhilfen und Exkursionen Entgelte privatrechtlich erhoben werden, soweit ein Kostenbeitrag von Studierenden vertretbar ist.

§ 10 Prüfungs- und Bewerbungsgebühren, Gebühren für sonstige akademische Verfahren

(1) ¹Für Spracheingangsprüfungen wird eine Gebühr in Höhe von 30 Euro erhoben. ²Spracheingangsprüfungen sind Prüfungen, mit denen die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden, wenn kein anderer Nachweis über das Vorhandensein der erforderlichen Sprachkenntnisse vorgelegt werden kann.

(2) ¹Für Eignungsprüfungen im Sinne von § 61 ThürHG sowie Eignungsfeststellungsverfahren nach § 62 ThürHG werden Gebühren in Höhe von 30 Euro erhoben, soweit eine Leistungserhebung in künstlerischer, schriftlicher oder mündlicher Form durchgeführt wird. ²Bewerbern, die sich über ein Bewerbungsverfahren für internationale Studierende gebührenpflichtig beworben haben, sind die Gebühren erlassen.

(3) ¹Für akademische Verfahren im Sinne von §§ 54 und 55 ThürHG werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|----------------|-----------|
| - Promotion | 130 Euro, |
| - Habilitation | 200 Euro. |

²Wird der Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens zurückgezogen, solange dies nach der entsprechenden Ordnung zulässig ist, werden 25 vom Hundert der Gebühr zurückerstattet.

(4) Die Prüfungsgebühr ist vor Ablegung der Prüfung zu entrichten.

§ 11 Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen

Die Gebühr beträgt:

1. für das Ausstellen einer Zweitschrift:

- des Studierendenausweises	10 Euro,
- des Studienbuches	15 Euro,
- eines Zeugnisses bzw. einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades, von vergleichbaren Dokumenten	15 Euro,
2. für die Zweitausgabe einer Chipkarte 10 Euro.

§ 12 Fälligkeit

¹Gebühren nach §§ 10 und 11 werden mit der Antragstellung und Gebühren nach §§ 7 und 8 mit Beginn des Semesters fällig. ²Die Säumnisgebühr nach § 2 Abs. 2 ist mit der verspäteten Rückmeldung fällig. ³In anderen Fällen tritt die Fälligkeit mit der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides ein, soweit dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

§ 13 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der männlichen wie in der weiblichen Form.

§ 14

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührenordnung der Hochschule vom 8. August 2002 (Verkündungsblatt Nr. 1/2004, S. 4) in der Fassung der Dritten Änderung vom 30. Mai 2007 (Verkündungsblatt 2/2007) außer Kraft.

Weimar, 5. September 2007

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor